

In Baden-Württemberg lagen die Jahresmittelwerte an folgenden 50 $\mu\text{g}/\text{m}^3$:

- Stuttgart, Am Neckartor
- Stuttgart, Hohenheimer Straße
- Reutlingen, Lederstraße-Ost
- Stuttgart, Arnulf-Klett-Platz
- Heilbronn, Weinsberger Straße-Ost
- Backnang, Eugen-Adolff-Straße
- Ludwigsburg, Friedrichstraße

Repräsentativität einer offiziellen Messstation: Der TÜV Rheinland verwendet eine andere Definition als die LUBW in Karlsruhe

Begriffe: offizielle Hauptmessstation = Referenzmesspunkt
zusätzlicher Passivsammler = Profilmesspunkt

Für die meisten Messstellen in Baden-Württemberg liegen Passivsammlermessungen vor, die nach Einrichtung der Messstellen über Zeiträume von 1 bis 3 Jahren durchgeführt werden, und in der Regel 2 bis 5 Profilmesspunkte entlang des Straßenabschnitts umfassen, an dem sich die Messstelle befindet. Die Profilmessungen dienen dem Nachweis, dass die Messstelle (Referenzmesspunkt) für den Straßenabschnitt insgesamt repräsentativ ist. Dabei ist zu beachten, dass sich die Beurteilung der Repräsentativität der Landesanstalt für Umwelt, Baden-Württemberg (LUBW) nicht an den relativen Abweichungen der Profilmessungen vom Referenzmesspunkt orientiert, sondern nach dem Kriterium geht, ob am Referenzmesspunkt Überschreitungen des NO_2 -Jahresgrenzwertes ($40 \mu\text{g}/\text{m}^3$) auftreten, die nicht an den Profilmesspunkten vorkommen. In diesem Fall wird die Messstelle, d.h. der Referenzmesspunkt, nicht als repräsentativ betrachtet und wieder abgebaut, da davon ausgegangen wird, dass die Grenzwertüberschreitung nur kleinräumig vorkommt und nicht im gesamten Straßenabschnitt zu erwarten ist.

Darüber hinaus wird nach Angaben des LUBW der Straßenabschnitt, für den die Messstelle repräsentativ sein soll, und dessen Länge nach Abschnitt B, Punkt 1b soweit möglich mindestens 100 m betragen sollte, nicht zwangsläufig als zusammenhängender Straßenabschnitt gesehen, sondern kann sich ggf. als Summe einzelner kürzerer Segmente über eine längere Distanz (z.B. mehrere 100 m) erstrecken.

Die von der LUBW angewandte Definition von Repräsentativität wird vorliegend nicht übernommen, da sie sich lediglich am Jahresgrenzwert von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ orientiert und die relativen Konzentrationsunterschiede zwischen den Messpunkten, die aus gutachterlicher Sicht als entscheidend zur Beurteilung der Repräsentativität betrachtet werden, unberücksichtigt lässt.

Kriterium der LUBW:

Gibt es am Referenzmesspunkt Grenzwert-40-Überschreitungen, die nicht an den Passivmeldern vorkommen?

Falls ja:

Referenzmesspunkt ist ungeeignet.

Quelle:

Gutachten des TÜV Rheinland zur Regelkonformität der NO_2 -Messstellen.

[Link](#)